

KANZLEI FORSTHOFF KLEINGEMÜNDER STR. 72/10 | 69118 HEIDELBERG

Herrn
Johann Peter Mauser


vorab per E-Mail

Bearbeiter: RA Forsthoff
Aktenzeichen: 25AF208 sm

Sekretariat: 06221 7249 615
Datum: 21.11.2025

Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim ./ Mauser
Abmahnung wegen Namensrechtsverletzung u.a.

Sehr geehrter Herr Mauser,

in obiger Angelegenheit zeige ich unter Vollmachtsvorlage die anwaltliche Vertretung der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, vertreten durch den Bürgermeister Stefan Veth, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim, an.

Meine Mandantin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie betreibt die Internetseite www.vgds.de.

Als Verbands- und Ortsgemeinde ist meine Mandantin ausschließlich befugt, den Namen Dannstadt als Gemeinde zu verwenden.

Meine Mandantin musste nunmehr erfahren, dass Sie eine Internetseite unter der Domain <https://gemeinde-dannstadt.com/> betreiben und sich dort als Gemeinde Dannstadt ausgeben. Sie geben dabei unter anderem folgende Angaben an:

Gemeinde Dannstadt

Andreas Ernst Forsthoff, LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius Heidelberg

Kleingemünder Str. 72/10
69118 Heidelberg

Tel.: 06221/7249 615

Internet: www.rechtsanwaltskanzlei-urheberrecht.de
Email: kontakt@rechtsanwaltskanzlei-urheberrecht.de

Bankverbindung

Sparkasse Heidelberg
Kontonummer: 0009204679
BLZ 672 500 20
IBAN: DE35 6725 0020 0009 2046 79
BIC: SOLADES1HDB

Umsatzsteuer-Nr.: 32116/46663

Address: Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim
Website: gemeinde-dannstadt.de
Email: dannstadt@mailbox.org
Phone: + 49 621-30734480

Nach § 12 BGB steht meiner Mandantin ein Namensrecht in Bezug auf die Namen Dannstadt bzw. Dannstadt-Schauernheim zu.

Dieses Namensrecht wird bereits durch die Registrierung der Domain und dem Vorhalten der entsprechenden Internetseite verletzt, da es zu einer Zuordnungsverwirrung führt. Eine Zuordnungsverwirrung und eine Verletzung der schutzwürdigen Interessen des Berechtigten liegen bei einer Nutzung eines fremden Namens als Internetadresse regelmäßig vor (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2006, I ZR 201/03).

Sie verletzen die Namensrechte meiner Mandantin somit bereits dadurch, dass Sie die vorbezeichnete Internetdomain vorhalten. Darüber hinaus verletzen Sie die Namensrechte meiner Mandantin auch dadurch, dass Sie sich auf Ihrer Internetseite als Gemeinde Dannstadt ausgeben und die tatsächliche Anschrift meiner Mandantin als Anschrift angeben. Außerdem verletzen Sie die Namensrechte meiner Mandantin dadurch, dass Sie auf Ihrer Internetseite eine E-Mailadresse angeben (und diese verwenden), in welcher der Name Dannstadt vorkommt. Der angesprochene Verkehr muss davon ausgehen, dass die Email dannstadt@mailbox.org meiner Mandantin zugehörig ist, was jedoch tatsächlich nicht der Fall ist.

Ich habe Sie daher namens und im Auftrag meiner Mandantin aufzufordern, folgendes zu unterlassen:

- Den Domainnamen gemeinde-dannstadt.com zu verwenden.
- Die Anschrift meiner Mandantin anzugeben.
- Die Email: dannstadt@mailbox.org auf einer Internetseite anzugeben.

Weiter habe ich Sie aufzufordern, die Freigabe der Domain gemeinde-dannstadt.com zu erklären.

Um sicherzustellen, dass Sie zukünftig nicht den Domainnamen gemeinde-dannstadt.com, die Anschrift meiner Mandantin oder die Email-Adresse dannstadt@mailbox.org verwenden, haben Sie meiner Mandantin gegenüber eine strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der bereits erfolgten Namensrechtsverletzung vermutet. Diese können Sie daher nur ausräumen, wenn Sie eine mit einer ausreichenden Vertragsstrafe bewehrte Unterlassungserklärung gegenüber meiner Mandantin abgeben. Es obliegt Ihnen, eine ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung zu formulieren. Sollten Sie dabei Hilfestellung benötigen, können Sie sich an unsere Kanzlei wenden.

Sollten Sie innerhalb der nachgenannten Frist keine oder keine ausreichende Unterlassungserklärung abgeben, werde ich meiner Mandantin die gerichtliche Geltendmachung empfehlen. Dies wäre für Sie mit erheblichen Kosten verbunden.

Darüber hinaus haben Sie meiner Mandantin die Kosten meiner notwendigen Inanspruchnahme zu erstatten. Die Kosten meiner Inanspruchnahme gebe ich wie folgt bekannt:

Gegenstandswert: 15.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	990,60 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettobetrag	1.010,60 €
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	192,01 €
Gesamtbetrag	1.202,61 €

Als Frist für die Abgabe der Unterlassungserklärung und für die Freigabe der Internetdomain habe ich mir den

05.12.2025

vorgemerkt. Die Kostenerstattung der oben bezifferten Rechtsanwaltskosten erwarte ich bis



ANDREAS
FORSTHOFF

RECHTSANWALT

12.12.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ernst Forsthoff
-Rechtsanwalt-

VERBANDSGEMEINDE DANNSTADT-SCHAUERNHEIM
– Der Bürgermeister –

Vollmacht

Dem Rechtsanwalt Andreas Ernst Forsthoff, Kleingemünder Str. 72/10, 69118 Heidelberg

wird hiermit in Sachen

wegen

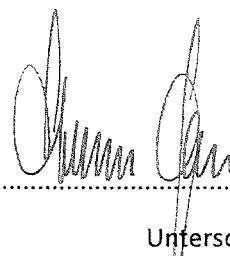
Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Verhandlungen aller Art und Abschluss eines Vergleichs.
2. Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen.
3. Strafanträge zu stellen.
4. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten.
5. Entgegennahme von Zustellungen und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen - sowie Einlegung von Rechtsmitteln.
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Empfangnahme von Zustellungen, die auch an die Partei unmittelbar zulässig sind. Diese Zustellungen haben an den Bevollmächtigten zu erfolgen.
8. Vertretung in Zwangsvollstreckungsverfahren.
9. Alle Nebenverfahren (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung) einschließlich der aus ihnen erwachsenden besonderen Verfahren.
10. Abgabe von Willenserklärungen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bürgermeisterauskunft 20.10.2025

Ort, Datum


Stefan Veth
Bürgermeister

Unterschrift